



**Hinweis zur Wunschkennzeichenreservierung:**

Der Antrag ist von jener Person auszufüllen, von welcher die Zulassung des Fahrzeuges beantragt wird!

Bei einer Zulassungsgemeinschaft sind die Daten beider Personen notwendig!

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen!

<b>Privatperson</b> oder	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
<b>Einzelfirma**</b> oder	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
<b>Juristische Person**</b>	Firma		
Straße			
Postleitzahl, Ort			
Telefonnummer			

**\*\*bei Einzelfirma oder juristischer Person wird ein aktueller Gewereregister- oder Firmenbuchauszug benötigt.**

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

per E-Mail an: [bh.ku.verkehr.allgemein@tirol.gv.at](mailto:bh.ku.verkehr.allgemein@tirol.gv.at)

Boznerplatz 1-2

6330 Kufstein

Ich beantrage die **Reservierung** des Wunschkennzeichens

K	U	-					
---	---	---	--	--	--	--	--

**Sollte das Wunschkennzeichen nicht reserviert werden können, beantrage ich als Ersatzkennzeichen in der Reihenfolge:**

1. 

K	U	-					
---	---	---	--	--	--	--	--
2. 

K	U	-					
---	---	---	--	--	--	--	--
3. 

K	U	-					
---	---	---	--	--	--	--	--

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

(...)

(7) **Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht**, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Eine Freihaltung gemäß § 43 Abs. 3 ist zulässig. Das Wunschkennzeichen ist auf den Wirkungsbereich der Behörde beschränkt und ist **bei einer Standortverlegung des Fahrzeuges** (§ 43 Abs. 4 lit. b) **nicht übertragbar**.

(7a) Auf ein Wunschkennzeichen **kann vorzeitig durch Erklärung und Rückgabe der Kennzeichentafeln in einer Zulassungsstelle verzichtet werden**. Die Zulassungsstelle hat bei aufrechter Zulassung ein Standardkennzeichen zuzuweisen.

(8) Das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens erlischt **spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung**, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem Besitzer steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu. **Nicht in Anspruch genommene Reservierungen erlöschen nach fünf Jahren ab Bekanntgabe der Reservierung**. In diesem Fall ist keine Abgabe zurückzuzahlen.

(8a) Ein Antrag auf neuerliche Zuweisung des Wunschkennzeichens (Verlängerung) für weitere 15 Jahre bezogen auf den Jahrestag der ersten Zuweisung oder Reservierung ist vor Erlöschen des Rechtes, **frühestens jedoch sechs Monate vor dem Tag des Erlöschens**, bei einer Zulassungsstelle einzubringen. In diesem Fall ist die Abgabe in der Höhe von 200 Euro (Verkehrssicherheitsbeitrag) bei der Zulassungsstelle zu entrichten. Die Zulassungsstelle hat die Verlängerung vorzunehmen. (...)

(8b) Kennzeichentafeln mit **erloschenen Wunschkennzeichen dürfen nicht weiter am Fahrzeug geführt werden**. Die Kennzeichentafeln mit dem erloschenen Wunschkennzeichen sind **unverzüglich** der Behörde oder Zulassungsstelle zurückzugeben und es ist von der Zulassungsstelle ein Standardkennzeichen zuzuweisen.

(...)